

Die Einwohnergemeinde Arni

erlässt, gestützt auf Artikel 42 a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

Reglement

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

- ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- ² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
- ³ Sie beauftragt die AVAG (AG für Abfallverwertung) mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- ⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- ⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation, Durchführung

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.

Art. 3

Information

- ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeit zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 4

Benutzungspflicht

- ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.

- Wegwerf- und
Ablagerungsverbot
- Art. 5
- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 4 Abs. 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

- Begriff
- Art. 6
- ¹ Als Siedlungsabfälle gelten:
- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht),
 - sperrige Abfälle (Sperrgut),
 - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

- Verbrennen
- Art. 7
- ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.
- ² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

- Abfallzerkleinerer
- Art. 8
- Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe in die Kanalisation ist verboten.

- Verwertung
- Art. 9
- ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier (Schule),
 - Altglas,
 - Altmetall (Schule),
 - Textilien,
 - Weissblech,
 - Altöl,
 - weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.
- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderats oder gegebenenfalls der Schule zu erfolgen.

	Art. 10
Kompostierung	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. ² Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen unterstützen und fördern.
	Art. 11
Tierkörper	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern. ² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. ³ Die Entsorgungskosten von Hofabfuhr (Tierkörper über 200 Kilogramm Gewicht) werden dem Tierhalter weiter verrechnet. ⁴ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
	Art. 12
Übertragung von Aufgaben	<p>Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen, – Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
	Art. 13
Ausschluss von der Abfuhr	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen: <ol style="list-style-type: none"> ^a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen, ^b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle, ^c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine, ^d Metzgerei- und Schlachtabfälle, ^e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 21. ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b bis e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 14

Begriff

- ¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Haushaltungen und Gärten, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.
- ² Die entsprechenden Abfälle aus Aufenthalts- und Büroräumen und Gewerbe-, Landwirtschafts-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.
- ³ Davon ausgenommen sind alle Abfälle, welche gem. Art. 13 von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind.

Art. 15

Behälter und Gebinde

- ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
- ² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- ³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

Art. 16

Abfuhrtage, Annahmestellen

- ¹ Der Hauskehricht und das Kleinsperrgut werden alle 14 Tage abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht; ausserdem erteilt die Gemeindeverwaltung Auskunft.
- ² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 17

Bereitstellung

- ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung der Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Art. 18

Begriff

- ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 9 zugeführt werden können:
 - ^a metallisches Altmaterial,
 - ^b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen,
 - ^c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 19

Abfuhr

¹ Das Sperrgut wird zweimal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist an den vom Gemeinderat bezeichneten Sammelplatz zu bringen.

³ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 20

Beseitigung

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

^a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können,

^b Bauabfälle,

^c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung,

^d tierische Abfälle.

² Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 21

Beseitigung

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 15 bis 17;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Art. 22

Begriff

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Art. 23

Pflichten der Besitzer

- ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
- ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Art. 24

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

- ¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.
- ² Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch.
- ³ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- ⁴ Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden könne.
- ⁵ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Art. 25

Finanzierung der Abfallentsorgung

- ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - die Gebühren der Benützer,
 - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
 - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen.
- ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 10 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 21 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung (Art. 23) tragen die Abfallbesitzer.

Art. 26

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

- ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).
- ² Die Gebührentarife sollen so gestalten werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 27

Gebührentarif

- ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt:
 - die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
 - die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Vollzug

- ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
- ² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Art. 29

Rechtspflege

Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Regierungstatthalteramt Konolfingen erhoben werden.

Art. 30

Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

Art. 31

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf 01. Januar 1998 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Arni, am 06. Dezember 1997.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Sekretärin

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 14. und 28. November 1997 im Amtsanzeiger und am 15. November 1997 im Amtsblatt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine

Arni, 08. Januar 1998

Die Gemeindeschreiberin

Die Einwohnergemeinde Arni

erlässt gestützt auf Artikel 27 des Abfallreglements vom 6. Dezember 1997 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart	<p>Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack-, Marken- oder Containergebühr.</p>
Grundgebühr	<p>Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.</p> <p>² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt (als Haushalt gilt jede Wohnung mit eigener Kochgelegenheit) erhoben und beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- pro Einpersonenhaushalt Fr. 45.00 bis Fr. 70.00- pro Mehrpersonenhaushalt Fr. 60.00 bis Fr. 100.00
Sackgebühr	<p>Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.</p> <p>² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p> <p>³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.</p>
Markengebühr	<p>Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechende, Gebührenmarken zu versehen.</p>

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Containermarken Art. 5
Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen. Die Ansätze der Containermarken betragen für 800-lt-Container pro Stück Fr. 20.00 bis Fr. 40.00

II. Kleingewerbe

Definition Art. 6
Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrriechtanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen Art. 7
Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

III. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Art. 8
Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Direktlieferung Art. 9
Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbeabfall an die Kehrriechtverwertungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 10
Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Abgabe der Säcke	<p>Art. 11</p> <p>¹ die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, Sortiment und Kennzeichnung der Säcke. Gebührenmarken und Containermarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.</p> <p>² Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
Ausschluss bei der ordentl. Hauskehrichtabfuhr	<p>Art. 12</p> <p>¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Säcke und Gebinde ohne Gebührenmarke, die neben Containern stehen, werden nicht abgeführt.</p>
Sperrgutgebühr	<p>Art. 13</p> <p>Die Aufwendungen für die Entsorgung von Sperrgut im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 1 und 2 Abfallreglement werden über Sperrgutmarken finanziert. Der Ansatz für eine Sperrgutmarke beträgt Fr. 6.00 bis Fr. 10.00. Die Sperrgutmarken sind auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen.</p>
Kleinsperrgut	<p>Art. 14</p> <p>An ein Bündel Kleinsperrgut gemäss Artikel 15 Abs. 2 Abfallreglement ist eine Sperrgutmarke zu befestigen.</p>
Grobsperrgut	<p>Art. 15</p> <p>An ein Bündel Grobsperrgut gemäss Artikel 18 Abs. 1 und 2 Abfallreglement sind zwei bis 4 Sperrgutmarken zu befestigen.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p>Art. 16</p> <p>Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 17</p> <p>¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem jeweils gültigen Ansatz des Gemeindewerkes.</p>

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 18

¹ Die Grundgebühren werden jeweils am 1. Oktober fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden vom Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Der Tarif vom 6. Dezember 1997 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Arni, am 07. Dezember 2002

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Depositionszeugnis

Die Auflage des vorliegenden Gebührentarifes zum Abfallreglement wurde vorschriftsgemäss publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Arni, 10. Januar 2003

Die Gemeindeschreiberin:

Ursula Feller